



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am **Mittwoch, dem 25.10.2017 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8,**
Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 24 vom 27.09.2017
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 25 am 25.10.2017
Vorlage: BV-2017-131
- TOP 5** Vorstellung Haushalt 2018
- TOP 6** Abwägung zum Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“
Vorlage: BV-2017-118
- TOP 7** Abwägung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“
Vorlage: BV-2017-119
- TOP 8** Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Holländer“
Vorlage: BV-2017-121
- TOP 9** Abwägung zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“
Vorlage: BV-2017-113
- TOP 10** Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.04.2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vandalenstraße 2“
Vorlage: BV-2017-023-1

- TOP 11** Ausbau eines Teilbereiches der Pflaumenallee
Vorlage: BV-2017-124
- TOP 12** Ausbau Schulstraße
Vorlage: BV-2017-125
- TOP 13** Ausbau Bahnhofstraße
Vorlage: BV-2017-126
- TOP 14** Ausbau Forststraße - 1. BA Berliner Straße bis Johannes-Knoche-Straße - 2. BA Johannes-Knoche-Straße bis Tuchmacherstraße
Vorlage: BV-2017-127
- TOP 15** Jahresabschluss Grundbesitzverwaltungsgesellschaft Brandenburger Straße 2a in Finsterwalde mbH für das Geschäftsjahr 2015
Vorlage: BV-2017-132
- TOP 16** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 17** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 24 vom 27.09.2017
- TOP 2** Grundstücksangelegenheiten
- TOP 3** Vergabe Louis-Schiller-Medaille 2017
Vorlage: BV-2017-130
- TOP 4** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Andreas Holfeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2017 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Neubenennung eines sachkundigen Einwohners im BSSK-Ausschuss - CDU-Fraktion

Frau Sabine Siegert hat ihr Mandat als sachkundige Einwohnerin niedergelegt. Die CDU-Fraktion benennt Herrn Kay Muschter als sachkundigen Einwohner im BSSK-Ausschuss.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 24 am 27.09.2017

Vorlage: BV-2017-098

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 24 vom 27.09.2017.

Aufstellungsbeschluss für die Überprüfung und Aktualisierung der Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Stufe 3)

Vorlage: BV-2017-086

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die für die Stadt Finsterwalde vorliegende Lärmaktionsplanung der Stufe 2 für den Bereich Hauptverkehrsstraßen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Hertastraße“

Vorlage: BV-2017-083

1. Für das Gebiet Flur 46, Flurstücke 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 160/7, 160/8, 160/11, 160/12, 160/13, 160/14, 160/15, 160/16 und 160/17 je teilweise der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 12.07.2017 wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt.
2. Vor Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist die vom Landesamt für Umwelt geforderte Begutachtung zu beauftragen, mit der Fachbehörde zu erörtern und zur endgültigen Entscheidung, ob das Planverfahren in vorliegender Form oder ggf. in einer verkleinerten Form fortgeführt werden kann, der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Schacksdorfer Straße“

Vorlage: BV-2017-084

1. Für das Gebiet Flur 18 Flurstücke 62, 63, 64, 65, 66, 67, 92, 93, 94, 95 und 147 (Straßenparzelle Schacksdorfer Straße) je teilweise der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 14.08.2017 wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Grenzweg“

Vorlage: BV-2017-088

1. Für das Gebiet Flur 23, Flurstücke 70/2, 76/1, 178, 179, 180, 181, 182/1, 184 und Flurstücke 71, 72, 73, 75, 77 sowie 160 je teilweise der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 17.07.2017 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan „Grenzweg“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Reinen Wohngebietes.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b

BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13a i. V. m § 13 BauGB) aufzustellen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren für das Grundstück Flur 1, Flurstück 7 der Gemarkung Finsterwalde „Florian-Geyer-Straße Nord“

Vorlage: BV-2013-145-2

1. Der am 26.02.2014 für das Gebiet Flur 1, Flurstück 7 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 14.11.2013 gefasste Beschluss zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Flur 1, Flurstück 7 der Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2017-111

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den in der Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für das Flurstück 7 der Flur 1 in der Gemarkung Finsterwalde.

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“

Vorlage: BV-2017-090

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“

Vorlage: BV-2017-110

1. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ und der 2. Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 11.08.2017 gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 2. Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist) erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abwägung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A
Vorlage: BV-2017-081

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A
Vorlage: BV-2017-085

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr.14] die 2. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A als Satzung. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird gebilligt.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die örtliche Bauvorschrift nach § 87 (1) und (2) Bbg BauO - hier: Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen

Vorlage: BV-2017-112

1. Der Entwurf der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen (örtliche Bauvorschrift nach § 87 (1) und (2) Bbg BauO und der Entwurf der Begründung werden in vorliegender Fassung (August 2017) gebilligt.
2. Die Entwürfe sind entsprechend § 87 (8) Bbg BauO öffentlich auszulegen und den berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes
Vorlage: BV-2017-087

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde fortzuschreiben.

Einziehung Sachsenring

Vorlage: BV-2017-120

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Sachsenring durch eine Einziehung nach § 8 BbgStrG aus den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen herauszulösen.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung und dem Erlassen der Allgemeinverfügung beauftragt.

Auflösung der Arbeitsgruppe „unbefestigte Straßen/Wege“

Vorlage: BV-2016-058-3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die mit BV-2016-058 beschlossene Arbeitsgruppe „unbefestigte Straßen/Wege, die zur mittel- und langfristigen Verbesserung des Zustandes, insbesondere der unbefestigten Anliegerstraßen in Finsterwalde und den Ortsteilen unter Einbeziehung des Fachbereiches SBV eine Prioritätenempfehlung für die Befestigung der jetzt noch unbefestigten Straßen im Stadtgebiet von Finsterwalde erarbeiten sollte, aufzuheben.

Vergabe des Wochen- und Weihnachtsmarktes für den Zeitraum September 2017 bis August 2020

Vorlage: BV-2017-079

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde stimmt der Vergabe „Durchführung des Wochen- und Weihnachtsmarktes in der Zeit vom 01.10.2017 bis einschließlich 31.12.2020“ an den Jungunternehmerverein Elbe-Elster e. V., Geschwister-Scholl-Straße 12, 03238 Finsterwalde zu.

Die Stadtverwaltung der Stadt Finsterwalde wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes den Wochenmarkt als auch den Weihnachtsmarkt als festgesetzte Veranstaltung gemäß §§ 67; 68a und 69 der Gewerbeordnung (GewO) festzusetzen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2017-102

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

Grundbesitzverwaltungsgesellschaft Brandenburger Straße 2a in Finsterwalde mbH - Liquidation

Vorlage: BV-2017-114

Die Stadtverordnetenversammlung legitimiert den Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Grundbesitzverwaltungsgesellschaft Brandenburger Straße 2a in Finsterwalde mbH, der Liquidation der Gesellschaft zuzustimmen.

Grundsätze für die Vorkalkulation der Abwasserentgelte 2018/2019**Vorlage: BV-2017-096**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Grundsätze für die Vorkalkulation der Abwasserentgelte 2018/2019 zur Kenntnis und beauftragt die Werkleitung und den Betriebsführer, die Vorkalkulation entsprechend vorzunehmen. Die Höhe der Verzinsung des Eigenkapitals wird in Abhängigkeit vom Finanzbedarf ohne Kreditaufnahme bestimmt und zwar wird die geringste Entgeltveränderung angestrebt.

Jahresabschluss 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung**Vorlage: BV-2017-099**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 360.825,63 € fest.

Jahresabschluss 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung**Vorlage: BV-2017-100**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 360.825,63 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Jahresabschluss 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung der Werkleitung**Vorlage: BV-2017-101**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Jahr 2016 - Herrn Dieter Loos (für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2016) und Frau Dominika Ramos (für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2016) - zu.

Jahresabschluss 2016 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Abschlussfeststellung**Vorlage: BV-2017-103**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, folgendem Beschluss zuzustimmen: Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 745.087,78 festgestellt.

Jahresabschluss 2016 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Ergebnisverwendung**Vorlage: BV-2017-104**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, gemäß dem testierten Jahresabschluss 2016 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH folgendem Beschluss zuzustimmen: Von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 745.087,78 Euro wird ein Betrag in Höhe von 545.087,78 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt und der Betrag in Höhe

von 200.000,00 Euro an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Die Ausschüttung von je 100.000,00 Euro erfolgt am 20.04.2018 und am 20.08.2018.

Jahresabschluss 2016 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Entlastung des Aufsichtsrates**Vorlage: BV-2017-105**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 zuzustimmen.

Jahresabschluss 2016 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Entlastung des Geschäftsführers**Vorlage: BV-2017-106**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, dem Geschäftsführer Herrn Junker für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2017 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH**Vorlage: BV-2017-107**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „KPMG DTG AG“ mit Sitz in Dresden zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 zuzustimmen.

Vorplanung Befestigung Beethovenstraße**Vorlage: BV-2017-116**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenschätzung für den Ausbau der Beethovenstraße vorzunehmen und die zu erwartenden Beiträge für die Anlieger zu ermitteln. Die Ergebnisse sind den betroffenen Anliegern und der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

Erweiterung Spielplatz Scharnhorststraße**Vorlage: BV-2017-117**

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Voraussetzungen für die Installation von Spielgeräten für Kinder unter 5 Jahren auf dem Spielplatz Scharnhorststraße zu schaffen und für die Umsetzung im Haushaltsjahr 2018 zu sorgen.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Finsterwalde am Sonntag, dem 24.09.2017

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 14.081
die Zahl der Wähler: 9.975
die Zahl der ungültigen Stimmen: 169
die Zahl der gültigen Stimmen: 9.806
2. von den gültigen Stimmen entfielen auf:
D 1 CDU Jörg Gampe 6.434 Stimmen
D 2 BfF Ronny Zierenberg 3.372 Stimmen
3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Jörg Gampe mit 6.434 Stimmen die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister in Finsterwalde gewählt wurde.

Finsterwalde, den 27.09.2017



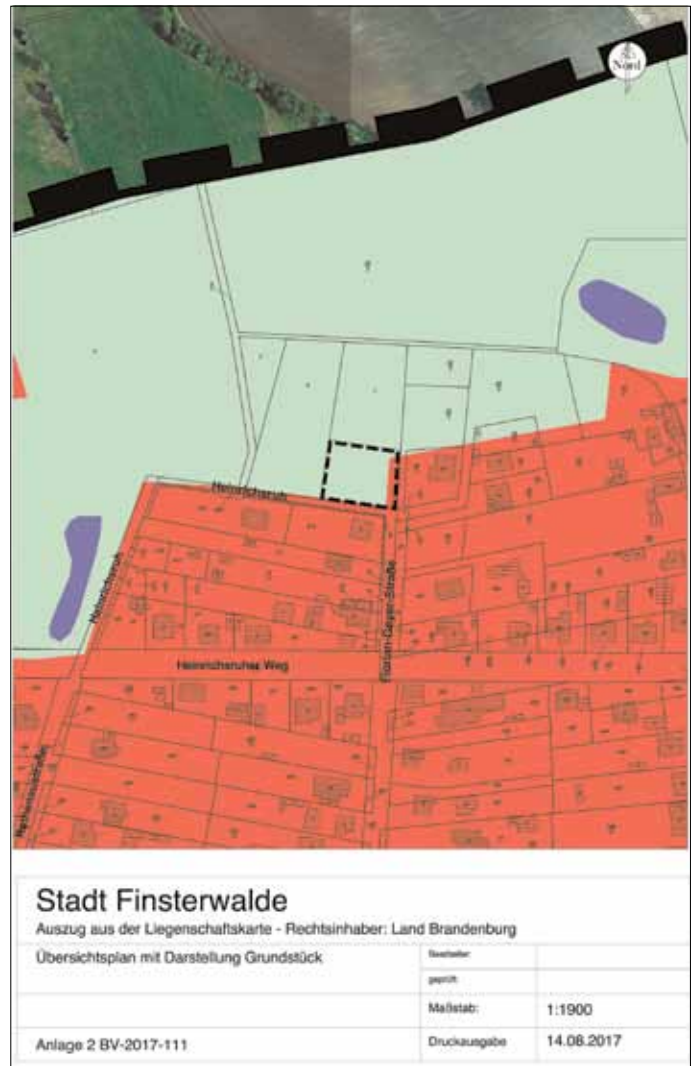
Miersch
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Flur 1 Flurstück 7 in der Gemarkung Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Flurstück 7 der Flur 1 in der Gemarkung Finsterwalde beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für ein eingeschossiges Wohngebäude inklusive der dafür erforderlichen bzw. zweckmäßigen Nebenanlagen.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

I.

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 43 S. 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt, soweit das Vorhaben auf brandenburgischem Gebiet verläuft. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Land Brandenburg und zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Leitung dient dem Erdgastransport von der neu zu errichtenden Erdgasempfangsstation in Lubmin, Mecklenburg-Vorpommern, in welcher das Gas aus der noch planfestzustellenden Nord-Stream-2-Pipeline übernommen wird, in Richtung Süden bis zur deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen. Die Leitung wird erdverlegt und verläuft über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. In Brandenburg verläuft die Trasse mit zwei Leitungssträngen durch die Landkreise Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster bis zur Station Weißack. Ab der Station Weißack verläuft die Leitung als Einzelleitung bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen bei Großthiemig. Der Verlauf der Leitungstrasse folgt in etwa der vorhandenen Gastransportleitung Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL) mit einem Regelachsabstand von 10 m. Absperrstationen sind in Brandenburg in Schenkenberg, Hohengüstow, Schönermark, Gellmersdorf, Altglietzen, Wriezen, Klosterdorf, Kienbaum, Hartmannsdorf, Gräbendorf, Groß Köris, Radeland (Verdichterstation), Zützen, Waltersdorf, Weißack, Eichholz, Sorno und Hirschfeld geplant.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohre inklusive aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen. Der Antrag auf Planfeststellung in Brandenburg beinhaltet

- die Erdgasfernleitung EUGAL Strang 1 im Abschnitt Brandenburg mit einer Länge von ca. 272 km, einem Durchmesser von DN 1400 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schön-

- feld im Landkreis Uckermark und der Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster,
- die Erdgasfernleitung EUGAL Strang 2, parallel verlaufend zu Strang 1, im Abschnitt Brandenburg mit einer Länge von ca. 226 km, einem Durchmesser von DN 1400 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark und der Absperrstation Weißack, südlich von Weißack im Landkreis Dahme-Spreewald,
- 18 Absperrstationen im Leitungsverlauf sowie
- die Verbindungsleitung AL JAGAL (Anbindungsleitung Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung) zur Netzverknüpfung im Bereich Baruth/Mark zwischen der vorhandenen Erdgasfernleitung Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung (JAGAL) und dem geplanten Gelände der Erdgasverdichterstation Radeland 2, bestehend aus zwei Abzweigungen von der JAGAL mit jeweils etwa 100 m Länge, einem Durchmesser von DN 1.200 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar einschließlich einer Absperrarmatur an der JAGAL.

Die geplante Erdgasverdichterstation Radeland 2 auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrags, sondern soll separat nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beim Landesamt für Umwelt beantragt werden.

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der GASCADE Gastransport GmbH stehenden Grundstücken verwirklicht werden. Die Leitungsstränge werden in einem Schutzstreifen verlegt, der für beide Leitungen bei einem Achsabstand von 10 m 22 m umfasst, für den Einzelstrang 12 m, d.h. jeweils 6 m beidseitig der Leitungsachse(n). Der Schutzstreifen darf dauerhaft nicht bebaut oder anderweitig dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien genutzt werden, um die Leitung vor daraus resultierenden negativen Einflüssen zu schützen und einen permanenten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Innerhalb des Schutzstreifens ist ein Streifen von 4 m beidseitig der Leitungsachsen baumfrei zu halten. Bei Verlegung der EUGAL als Doppelstrang mit einem Achsabstand von 10 m umfasst dieser baumfrei zu haltende Streifen eine Breite von 18 m. Bei Verlegung der EUGAL als Einzelstrang umfasst der baumfrei zu haltende Streifen eine Breite von 8 m. Unzulässig sind in diesem Streifen zum Schutz der Leitung tiefwurzelnde Gehölze. Während der Bauausführung wird darüber hinaus zur Errichtung der Leitung ein Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von bis zu 52 m in Anspruch genommen. Weiterhin werden Flächen für die Errichtung von insgesamt 18 Absperrstationen in Brandenburg, an denen der Vorhabenträger Eigentum begründen will, sowie Flächen für noch nicht genehmigte und mit der Planfeststellung beantragte Erstaufforstungen benötigt. Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das

Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest, dass das Vorhaben gem. § 6 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 19.2.1 UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3 UVP). Die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen wurde über das Vorhaben benachrichtigt und gebeten mitzuteilen, ob die Republik Polen beabsichtigt, an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken. In Abhängigkeit davon ist gegebenenfalls eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die hiermit im Land Brandenburg eingeleitete Anhörung (§ 43 a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVP dar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich den 30.11.2017 bei der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M)

während nachfolgender Zeiten

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Planfeststellungsunterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/ Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Die von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht nebst Anlagen zu Projektinformationen über Umweltwirkungen und die Bauleistik (Teil A der Antragsunterlagen),
- Sicherheitsstudie des TÜV Nord und Stellungnahme des TÜV Hessen zum Abstand zwischen Absperrstationen (Teil A der Antragsunterlagen),
- vorläufige Landesplanerische Beurteilung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Landes Brandenburg (Teil A der Antragsunterlagen),
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse und gleichzeitig die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen, im

Maßstab 1:1.000 (Teil B der Antragsunterlagen),

- Bauwerksverzeichnis inklusive Kreuzungsverzeichnis (Teil B der Antragsunterlagen),
- Grundstücksverzeichnis der für die Leitungen einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke (Teil C der Antragsunterlagen),
- UVP-Bericht sowie allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Teil D der Antragsunterlagen),
- Allgemeiner Erläuterungsteil zu NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien und NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien für insgesamt 31 FFH-Gebiete und 5 Vogelschutzgebiete (Teil D der Antragsunterlagen),
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D der Antragsunterlagen),
- landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil D der Antragsunterlagen),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D der Antragsunterlagen),
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, konkret baurechtliche Anträge für die Absperrstationen, wasserrechtliche Anträge, Unterlagen für die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Bundeswasserstraßen, Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung sowie forstrechtlicher Antrag inklusive Verzeichnis der für noch nicht genehmigte Erstaufforstungen benötigten Grundstücke (Teil E der Antragsunterlagen).

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVP notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 1 u. 2 UVP während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich 02.01.2018 (Posteingang!) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei

Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG, § 21 Abs. 4 S. 1 UVP im Verfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gem. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die GASCADE Gastransport GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der GASCADE Gastransport GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen. Der Planfeststellungsbeschluss wird der GASCADE Gastransport GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die GASCADE Gastransport GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der GASCADE Gastransport GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Finsterwalde, den 22.09.2017



Gampe
Bürgermeister

Grundstücksverkauf in Finsterwalde

Baugrundstück Calauer Str. 8 in Finsterwalde

Objekte:

- 1.) Flur 11, Flurstück 68, 87 m², unbebaut
- 2.) Flur 11, Flurstück 69, 204 m², unbebaut

Die Grundstücke sind aus Sicht Calauer Straße hintereinander liegend und könnten somit, bei Kauf von beiden Grundstücken, als „Eins“ betrachtet werden

Entfernung:

Marktplatz:	ca. 400 m
Stadtverwaltung:	ca. 550 m
Bundesstraße B 96:	ca. 350 m
Bahnhof:	ca. 700 m

Kaufpreis Mindestangebot:

Flurstück 68 = mind. 2.960,00 €

Flurstück 69 = mind. 9.790,00 €

Die Preise ergeben sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert (48 €/m²) und Abzügen.

Die Flurstücke können einzeln als auch zusammenhängend erworben werden.

Alternativ ist auch ein Erbbaurechtsvertrag (mind. 50 Jahre) möglich. Ein Verkauf wird jedoch bevorzugt!

Erschließungszustand:

Die Flurstücke sind voll erschlossen. Der Mischwasseranschluss liegt am FS 69 an. Die Medien Trinkwasser, Strom- und Gasleitung liegen an der Calauer Straße an.

Grundstücksbesichtigung:

Da die Grundstücke von der Straße aus zugänglich sind, jederzeit möglich. Nach vorheriger Terminabsprache auch mit einem Stadtbediensteten.

Ansprechpartner: Herr Bär, Tel. 03531 783912

Bewerbungszeitraum:

Anträge können in einem verschlossenen Umschlag bis zum 15.11.2017 bei der Stadtverwaltung Finsterwalde eingereicht werden und sind wie folgt kenntlich zu machen:

„Nicht öffnen! Kaufpreisangebot laut Ausschreibung für das Baugrundstück Calauer Str. 8 in Finsterwalde mit Nebenanlagen“

Kontaktadressen und Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, Herr Bär (Tel. 03531 783912)

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2017 beschlossen, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2009 fortzuschreiben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

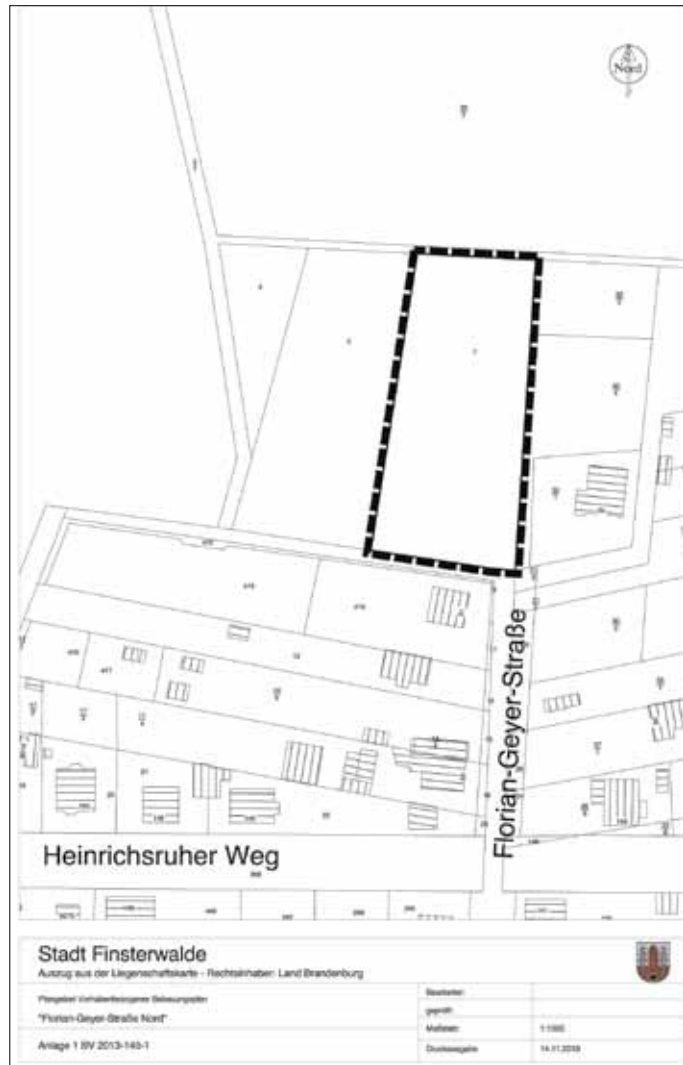
Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Florian-Geyer-Straße Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 den am 26.02.2014 gefassten Beschluss 2014-145-1 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Florian-Geyer-Straße Nord“ aufgehoben.



Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzweg“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Gebiet Flur 23, Flurstücke 70/2, 76/1, 178, 179, 180, 181, 182/1, 184 und Flurstücke 71, 72, 73, 75, 77 sowie 160 je teilweise der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13b BauGB aufzustellen. Entsprechend § 13b BauGB kann für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an den im Zusammenhang bebaute Ortsteil anschließen, das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt werden.

Gemäß 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Plangebiet	Benutzer	
Bebauungsplan "Grenzweg"	geprüft	
Anlage 1 BV-2017-088	Merkmal:	
	Druckausgabe	17.07.2017

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde des Aufstellungsbeschlusses der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) für den Bereich „Hertastraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich „Hertastraße“ beschlossen.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Planbereiches:
Flur 46 Flurstücke 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 160/7, 160/8, 160/11, 160/12, 160/13, 160/14, 160/15, 160/16 und 160/17 je teilweise der Gemarkung Finsterwalde

Ziel der Satzung ist, die im nachfolgenden Lageplan gekennzeichneten Flächen, die derzeit zum Außenbereich

gehören und daher einer Bebauung nicht zugänglich sind, durch Abrundung/Ergänzung in den bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde des Aufstellungsbeschlusses der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) für den Bereich „Schacksdorfer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich „Schacksdorfer Straße“ beschlossen. Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Planbereiches: Flur 18 Flurstücke 62, 63, 64, 65, 66, 67, 92, 93, 94, 95 und 147 (Straßenparzelle Schacksdorfer Straße) je teilweise der Gemarkung Finsterwalde

Ziel der Satzung ist, die im nachfolgenden Lageplan gekennzeichneten Flächen, die derzeit zum Außenbereich gehören und daher einer Bebauung nicht zugänglich sind, durch Abrundung/Ergänzung in den bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 28.09.2017

Gampe
Bürgermeister

Stadt Finsterwalde	
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Planbereich Ergänzungssatzung "Hertastraße"	
Besitzer:	
gegrü:	
Maßstab:	1:2000
Anlage 1 BV-2017-083	Druckausgabe 14.08.2017

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 für den Teil Hauptverkehrsstraßen

Entsprechend § 47d des BImSchG sind vorhandene Lärmaktionspläne aller fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2017 beschlossen, die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) für Hauptverkehrsstraßen aus dem Jahr 2013 zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 28.09.2017

Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde	
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Plangebiet Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße"	
Besitzer:	
gegrü:	
Maßstab:	
Anlage 1 BV-2017-084	Druckausgabe 14.08.2017

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ und dessen Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (*) beschlossen.

Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, das Plangebiet gegenüber dem Aufstellungsbeschluss zu verkleinern. Das Flurstück 102 der Flur 53 und der nördliche Teil des Flurstückes 108 der Flur 54 liegen nicht mehr innerhalb des Planbereiches, die östliche Plangrenze wurde anhand der bodenmechanischen Bewertung aktualisiert. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen.

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt und umfasst in der Flur 54 der Gemarkung Finsterwalde folgende Flurstücke: 15/1 (Teil), 108 (Teil) und 135 (Teil).

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, der bodenmechanischen Bewertung, des Vorentwurfes der 6. Änderung des Landschaftsplanes und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen(*) erfolgt in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017 im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs von	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen (*) verfügbar:

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten und -beiträgen:

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplangentwurf Stand 11.08.2017 Verfasser Energiebauern

GmbH, Sielenbach und Stadt Land Fritz, Friedberg mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

Teil I – allgemeiner Teil

- Mensch: geotechnischer Sperrbereich, Erholungsnutzung, Geräuschmissionen, Blendwirkung der Module
- Flora: Land- und Forstwirtschaft, Freiraumverbund, Biotopverbund, Gehölze, Ausgleichsmaßnahme für B 169, Vegetation
- Fauna: Rastvögel – Kraniche, Gänse, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse, Wolf, artenschutzrechtliche Verbote, ökologische Funktion, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Landschaftsbild: Erholungsnutzung
- Wasser: Grundwasseranstieg, Grundwasserflurabstand, Niederschlagsversickerung
- Boden: bodenmechanische Bewertung, Bodenverflüssigungen, Setzungen und Sackungen, Versiegelung, Standsicherheitsnachweis
- Hinweise zum Landschaftsprogramm des Landes, zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde,
- Hinweise zum Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft“ und zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“
- Hinweise zum geotechnischen Sperrbereich

Teil II - Umweltbericht

- Mensch: Lärm, Lichtreflektion, Erholung, Vorbelastung, Funktion
- Fauna: Brutvögel - Feldlerche, Weißstorch, Kranich, Gänse, Libellen, Heuschrecken, Lebensraumverlust, Barrierewirkung, Zerschneidung von Teillebensräumen, Kollisionsrisiko (Vögel, Fledermäuse, Fluginsekten), Amphibien, Zauneidechse, Glattnatter, Schlingnatter, Hirschkäfer, Habitatverluste oder Minderung des Habitatwertes angrenzender Flächen, optische Störungen, Blendwirkungen, Wildkorridor, Bejagung, Vogelarten für das angrenzende SPA-Gebiet, Großsäuger, Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Erhalt Korridore zur Sicherung Durchgängigkeit für Säugetiere, Bauzeitenregelung, Überwachungsmaßnahmen
- Flora: Land- und Forstwirtschaft, Biotopkartierung, Biotopverbund, Gehölzstrukturen, Beschattung, Erhalt Waldflächen, Anpflanzungen, Bilanzierung Eingriff, Gehölzverlust, Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Boden: Versiegelung, Überschirmung, Verdichtung, Schadstoffeinträge, Bodenarten, Bodeneigenschaften, Grundbruchgefahr, Setzungen, Sackungen, Bodenverflüssigungen, Vorbelastung, Bodenfruchtbarkeit, Regelungsfunktion, Archivfunktion, Niederschlagseintrag, Bodenwasserhaushalt, Bodengefüge,
- Wasser: Grundwasserflurabstand, Niederschlagseintrag, Grundwasserwiederanstieg, Vorbelastung, Funktion, Grundwasserneubildung
- Landschaftsbild: Land- und Forstwirtschaft, Erholungsfunktion, Einbindung des Vorhabens, Vorbelastung, Funktion

- Klima/Luft: Reflexion von Wärme, Kaltluftentstehung, Durchlüftung, Wärmeabstrahlung, Kaltluftproduktion, Vorbelastung, Funktion, Beeinträchtigungen

und

- Hinweisen zum „Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft“, zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, zum SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und zum FFH-Gebiet „Grünhaus“
- Hinweise zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster
- Hinweise zur Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf, Dr. Szamatolski + Partner GbR, Berlin Stand 11.08.2017 mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

- Flora: Biotope, Gehölzstrukturen, Erhalt von Gehölzstrukturen, Entwicklung von Saumstrukturen, Entwicklung von Frisch- und Feuchtwiesen, Entwicklung von extensivem Grünland,
- Fauna: Flächenentzug, veränderte Habitatstruktur- und -nutzung, Veränderung abiotische Standortfaktoren, Individuenverluste, Lärm, Erschütterungen und stoffliche Einwirkungen, Lichtreflexion, Barrierewirkung, im Allgemeinen: Fledermäuse, Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten
im Besonderen: Biber, Feldhamster, Fischotter, Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, großes Mausohr) Wolf, Kraniche, Gänse, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch, Wechselkröte, Fische (allgemein), Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Europäische Sumpfschildkröte, Glattnatter, Smaragdeidechse, Zauneidechse, Käfer: (Heldbock, Eremit, Breitrandkäfer, schmalbindiger Breiflügel Tauchkäfer,) Libellen (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Vögel: Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl, Sprosser, Auerhuhn, Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen, Ersatzmaßnahmen für Zauneidechse, Durchlässigkeit des Gebietes für Kleinsäuger und Wolf,

Weitere Maßnahmen für Amphibien, Fledermäuse, Vögel/Auerhuhn, Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, Energiebauern GmbH, Sielenbach und Stadt Land Fritz, Friedberg, Stand 11.08.2017 mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

- Fauna: Auswirkungen auf die FFH- und SPA-Gebiete: Silhouettenwirkung, Lärmemissionen, Kollisionsrisiko, optische Störungen (Blendwirkung, Lichtreflexionen), Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, großes Mausohr, Erhalt und Entwicklung von Lebensraumtypen, Vogelarten im SPA-Gebiet, Brachpieper, Bruchwasserläu-

fer, Flussseseschwalbe, Goldregenpfeifer, Grauspecht, Heidelerche, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Merlin, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Blässgans, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Reiherente, Rotschenkel, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Sturmmöwe, Tafelente, Tundrasaatgans, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Kraniche, Gänse, Feldlerche, Fluginsekten, See- und Lappentaucher, Alken

- Flora: FFH-Lebensraumtypen, vorhandene Biotope und
- Aussagen zu den Erhaltungszielen der Europäischen Schutzgebiete.

Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung, CDM Smith Consult GmbH, Leipzig, Stand 28.11.2016

- Mensch: Gefährdung durch Verflüssigungsgrundbrüche
- Wasser: Grundwasserverhältnisse, Grundwasserschwankungen, Grundwasserwiederanstieg
- Boden: Bodenverflüssigung, Bodenkennwerte

Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

- Flora/Fauna: Freiraumverbund, Schutz des Freiraums, Rast und Äsungsflächen, Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensgemeinschaften der angrenzenden Schutzgebiete, Auswirkungen auf die Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche, Auswirkungen auf Rast- und Nahrungsfläche für Kraniche und Nordische Gänse - Entzug Nahrungshabitat, Wasserinsekten, Insekten, Störungsfreiheit Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Barrierewirkung, Verriegelungseffekt, naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich, Heuschrecken, Eidechsen, wertgebende Vogelarten, Wanderkorridore für Säugetiere und Eidechsen, Kompensationsmaßnahmen nach Bergrecht, Jagdausübung, Waldeigenschaft, Waldsperrung, Waldumwandlung, Fledermäuse, geschützte Gehölze nach Gehölzschutzverordnung des Landkreises, Wolf, Amphibien, Wildwechsel, Vögel, landwirtschaftliche Nutzung,
- Mensch: Erhalt Land- und Forstwirtschaft, Blendwirkung, Flugsicherung, Bebauungsverbot Landesstraße, Löschwasserversorgung, Auswirkungen auf die Wohnanlieger, Kampfmittel, geotechnischer Sperrbereich, Grundbruchgefährdung, noch nicht verwehrte unterirdische Hohlräume, noch erforderliche Sanierungsmaßnahmen, Entwässerungsstrecken, Restsetzungen, Grundbruchbewertung, Bodenverflüssigungen
- Landschaftsbild: Entwicklung Kulturlandschaft,
- Kultur- und Sachgüter: Bodendenkmale,
- Klima/Luft: Erfordernis Aussagen zur Auswirkung des Vorhabens

- Wasser: Niederschlagswasserversickerung, Grundwasserwiederanstieg, Grundwasserflurabstand, Grundwasserbeschaffenheit, Grundwasserschwankung, Filterbrunnen, Grundwassermessstellen, Stoffeinträge durch Düngemittel und Pestizide
- Boden: Setzungen, Sackungen, Schadstoffeinträge und
- Hinweise zum „Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft“, zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, zum SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft und zum FFH-Gebiet „Grünhaus“
- Hinweise zum Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, zum Landschaftsrahmenplan des Naturparkes „Niederlausitzer Heidelandschaft“, zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster, Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde
- Hinweise zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises - hier Biotopverbundplanung

Vorentwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes Stand 25.01.2017 Verfasser GUP Dr. Glöss Umweltplanung Berlin mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch: Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Licht, Strahlung, Erschütterung, Abfälle, Erholung, Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Fauna:
 - Brutvögel: Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl,
 - Zug- und Rastvögel: Kraniche, nordische Gänse (Blässgans, Graugans, Tundrasaatgans)
 - Amphibien und Reptilien: Kammolch, Teichmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Erdkröte, Moorfrosch, Glattnatter, Schlingnatter, Ringelnatter, Waldeidechse, Zauneidechse, Fledermäuse, gefährdete und/oder geschützte Säugetierarten, Wildwechsel, Eingriffe in das Artenpotential, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
 - Wirbellose: Schmetterling und Heuschrecken
- Flora: potentiell natürliche Vegetation, Biotoptypen und –bewertung, Biotopverbund, Entwicklungsbedarf, Konflikte, Gehölzstrukturen, Land- und Forstwirtschaft, Eingriffe in das Biotoppotential, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Boden: Versiegelung, Bodenabbau, Bodenversauerung, Puffer- und Speichervermögen, Wasser- und Winderosion, Bodenverdichtung
- Wasser: Grundwasserneubildung, Schadstoffeintrag, Grundwasserabsenkung und -belastung
- Landschaftsbild: Bewertung Bestand, Auswirkungen des Vorhabens, Empfindlichkeit, Erholung, Leitbild und Ziele
- Klima/Luft: Kaltluftentstehung und
- Hinweise zum „Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft“, zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, zum SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und zum FFH-Gebiet „Grünhaus“, Naturparadies „Grünhaus“

- Hinweise zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster
- Hinweise zur Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Planbereich "Solarpark Finsterwalde V"	Revisor:	
2. Entwurf (rote Linie)	gezeichnet:	
	Mafstab:	
	Druckausgabe	28.09.2017

2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“-Teil A im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der 2. Bebauungsplanänderung sowie deren Begründung erfolgt ab 20.10.2017 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass der 2. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist) die 2. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Die 2. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderungssatzung ist in beiliegender Karte rot dargestellt. Die 2. Bebauungsplanänderung und deren Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 2. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde	
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Darstellung Plangebiet 2. Änderung Bebauungsplan "Westlich Brandenburger Straße" - Teil A (rote Linie)	Skala: genau
mit Darstellung Gesamtgeltungsbereich (schwarze Linie)	Maßstab: Druckausgabe

Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Wirtschaftsjahr 2016

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die in der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2017 gefassten Beschlüsse BV-2017-099, BV-017-100 und BV-2017-101 zum Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Wirtschaftsjahr 2016 im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“, welches als Beilage zu den „Sängerstadt-Nachrichten - Finsterwalder Stadtanzeiger“ für die Stadt Finsterwalde erscheint, auf Grundlage des § 33 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt zu machen.

Außerdem hat die vollständige Bekanntmachung gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite www.fensterwalde.de zu erfolgen.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister

Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. BV-2017-099

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2016 des Entwässerungsbetriebes der

Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 360.825,63 € fest.

2. BV-2017-100

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 360.825,63 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

3. BV-2017-101

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Jahr 2016 - Herrn Dieter Loos (für den Zeitraum 01.01. bis 30.04.2016) und Frau Dominika Ramos (für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2016)- zu. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss werden hiernach gemäß § 33 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Bestätigungsvermerk liegt vom **06.11.2017 bis einschließlich 13.11.2017** zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Finsterwalde, den 28.09.2017



Gampe
Bürgermeister

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
 - Redaktion: Paula Vogel, Telefon: 03531 783310
 - Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
 - LINUS WITTICH Medien KG Herzberg,
An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
- Gesamtauflage: 10.161
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.